

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinschaftszentrum Pater-Jordan-Haus“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 79761 Waldshut-Tiengen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der „Förderverein Gemeinschaftszentrum Pater-Jordan-Haus“ mit Sitz in Waldshut-Tiengen verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung, von Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.
- 3) Der Förderzweck wird durch finanzielle und ideelle Unterstützung des „Pancratius Pfeiffer Missionsvikariat der Salvatorianer e.V.“ für den Erhalt des Gemeinschaftszentrums Pater-Jordan-Haus in Waldshut-Tiengen, Stadtteil Gurtweil, verwirklicht. Das Gemeinschaftszentrum steht für generationsübergreifende Gruppierungen (Jugend-, Familien- und Seniorengruppen, Vereinen, Bildungseinrichtungen), kulturellen Veranstaltungen (Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Ausstellungen, Konzerte, Aufführungen in irgendeiner Form), der allgemeinen Dorfgemeinschaft und zu religiösen Zwecken z.B. pastoralen Anlässen zur Verfügung.
- 4) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 AO.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Aufgaben und Aktivitäten des Vereins umfassen u.a.:

- 1) Einnahme von Mitgliedsbeiträgen, Spenden- und Sponsorengeldern etc., zur zweckgebundenen Mitfinanzierung von Anschaffungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Sanierungskosten des Gemeinschaftszentrums Pater-Jordan-Haus.
- 2) Übernahme von freiwilligen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gemeinschaftszentrums Pater-Jordan-Haus.
- 3) Übernahme von Aufgaben im Unterhalt. Dies sind keine festen Aufgaben, jedoch nach Bedarf und Möglichkeit von Einzelaktionen, wie z.B. Arbeitseinsätze im und um das Gebäude.
- 4) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus, die an den Verein zu richten ist.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 4) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.
- 6) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Geschäftsordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- 7) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die zwei (2) Mahnungen haben innerhalb von drei (3) Monaten zu erfolgen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein (1) Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Mit der Streichung aus der Mitgliederliste erlischt der Anspruch des Vereins auf Erfüllung der Beitragsschuld nicht.
- 9) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Geschäftsordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Es sind alle Mitglieder berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer für die Vereinsorganisation maßgeblichen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- 4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3 nicht mitteilt, gehen **nicht** zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Einzelheiten werden in der „Geschäftsordnung Mitgliedschaft & Beiträge“ geregelt.
- 2) Der Vorstand kann auf entsprechenden Antrag hin die Zahlung von Beiträgen stunden oder ein Mitglied ausnahmsweise hiervon völlig oder teilweise befreien, wenn dies die wirtschaftliche Situation des Mitglieds erfordert.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung sowie
 - b. der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden. Näheres ist in der „Geschäftsordnung Tätigkeitsvergütungen“ zu regeln.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 2) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen einzuberufen.
- 4) Anträge für die Mitgliederversammlung werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer eingehen.
- 5) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens eine (1) Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Wenn die Mitgliederversammlung per einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt, dass der Antrag behandelt wird, wird dieser kurzfristig in die Tagesordnung aufgenommen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter per einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgewertet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a. Wahl des Vorstandes siehe § 9
 - b. Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die jeweilige Erteilung der Entlastung
 - d. Wahl der Kassenprüfer siehe § 10
 - e. Erlass und Aktualisierung folgender Geschäftsordnungen:
„Geschäftsordnung Mitgliedschaft & Beiträge“ und
„Geschäftsordnung Tätigkeitsvergütungen“
Dem Vorstand obliegt es weitere Geschäftsordnungen zu erlassen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/-in
 - d. dem/der Leiter/-in Finanzen
 - e. und bis zu drei (3) Beisitzenden
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung, auf Wunsch durch geheime Wahl, einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Satzung

- 4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Erlass und Aktualisierung von Geschäftsordnungen, soweit gemäß § 8 Abs. 9) lit e) deren Erlass und Aktualisierung nicht unmittelbar der Mitgliederversammlung obliegt.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und den/die Leiter/-in Finanzen i.S.v. § 26 BGB vertreten (vertretungsberechtigter Vorstand). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei (2) Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Jahresvergütung den jeweils in § 31a BGB bestimmten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Geschäftsordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung wird sich der Verein Geschäftsordnungen geben. Diese können z.B. sein:
 - a. „Geschäftsordnung Mitgliedschaft & Beiträge“
 - b. „Geschäftsordnung Tätigkeitsvergütungen“
 - c. „Geschäftsordnung Vorstand“
 - d. „Geschäftsordnung Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte“
- 2) Dem Vorstand obliegt es weitere Geschäftsordnungen zu erlassen. Alle Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- 1) Näheres hierzu ist in der „Geschäftsordnung Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte“ zu regeln.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Inhalt des Änderungsantrages muss den Mitgliedern mit der Einberufung bekanntgegeben werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitbewertet.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldshut-Tiengen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützig tätigen Vereinen im Stadtteil Gurtweil zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten und Satzungshistorie

Vorstehende Satzung wurde

am 16. Juni 2024

in Waldshut-Tiengen Gurtweil

von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hinweis: Für die bessere Lesbarkeit des Textes wurde teilweise auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.